

An alle Jugendämter  
Freie und Kommunale  
Spitzenverbände im Rheinland

**LVR-Dezernat Schulen und Jugend**

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
LVR-Fachbereich Jugend

Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.02.2009

Frau Hugot  
Tel.: (02 21) 8 09- 6765  
Fax: (02 21) 8284 1448  
ursula.hugot@lvr.de

## Rundschreiben 43/3/ 2009

### **Einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in der Vollzeitpflege Neufassung von § 3 Nr. 9 EStG durch das KiföG hier: insbesondere bei Familiärer Bereitschaftsbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie darauf hinweisen, dass das Bundesministerium der Finanzen im Kontext Vollzeitpflege, bedingt durch das Kinderförderungsgesetz KiföG, § 3 Nr. 9 Einkommenssteuergesetz –EStG–, eine weitere Anpassung vorgenommen hat, welche im Ergebnis für die Pflegepersonen in der Familiären Bereitschaftsbetreuung eine praxistaugliche und vernünftige und begrüßenswerte Regelung darstellt. Der Erlass ist als Anlage beigelegt.

Ich bedauere, dass im Zusammenhang mit der Versteuerung der Geldleistungen für Kinder in der Vollzeitpflege insgesamt vier Rundschreiben (**41/69/2007, 41/73/2007, 43/7/2008**) erforderlich waren.

Deshalb möchte ich Ihnen zur besseren Übersichtlichkeit hiermit eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen für die Vollzeitpflege und die Bereitschaftspflege gemäß § 33 SGB VIII zur Verfügung stellen. Die letzten Neuerungen sind hervorgehoben.

- Sowohl das Pflegegeld als auch die anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt.
- Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet und es besteht eine Steuerpflicht.

- Ist nach § 33 Satz 1 oder 2 SGB VIII ein freier Träger mit der Begleitung der Pflegepersonen betraut, so empfehle ich inzwischen, das Pflegegeld unmittelbar vom Jugendamt an die Pflegepersonen auszuzahlen.
- Bei der Bereitschaftsbetreuung gilt bei der tatsächlichen Aufnahme von Kindern Entsprechendes (wie bei der Vollzeitpflege).
- Die sog. Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder sind jedoch steuerpflichtig.
- **Mit dem Kinderförderungsgesetz werden die im Rahmen der Vollzeitpflege und insbesondere auch bei der Bereitschaftspflege nach § 42 i. V. m. § 33 SGB VIII gezahlten Erstattungen des Trägers der Jugendhilfe zur Unfallversicherung, Altersvorsorge von der Einkommenssteuer befreit. Der § 3 Nr. 9 EStG wurde neu gefasst.**

Bei weitergehenden Fragen können Sie sich an meine Mitarbeiterin Frau Hugot wenden (Tel. 0221/809-6765).

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

Gilles



MDg Christoph Weiser  
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Vorab per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

**nachrichtlich:**

Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Bundesministerium für Gesundheit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

TELEX 886645

DATUM 17. Dezember 2008

BETREFF **Aktualisierung der Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen der Finanzen vom 20. November 2007, BStBl I, S. 824 und vom 17. Dezember 2007, BStBl I 2008, S. 17 Änderungen aufgrund des § 3 Nr. 9 EStG**

BEZUG Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl I, S.2403)

GZ **IV C 3 - S 2342/07/0001**

DOK **2008/0717964**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch das Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 wurde § 3 Nr. 9 EStG neu gefasst. Danach sind die vom Träger der Jugendhilfe geleisteten Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (Bereitschaftspflege) und die Erstattungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen Erstattungen zur Alterssicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII (Kindertagespflege) steuerfrei.

Die in den Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. November 2007 (BStBl. I, S. 824) und vom 17. Dezember 2007 (BStBl I 2008, S. 17) diesbezüglich vertretenen und auf der bisherigen Rechtslage beruhenden Aussagen sind überholt und werden aufgehoben.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

